

Satzung des Tennisvereins Berge E. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen "Tennisverein Berge e. V.". Er hat den Sitz in 49626 Berge. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der "Tennisverein Berge e. V.", mit Sitz in Berge, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, die nicht auf einen wirtschaftlichen Ertrag gerichtet sind. Ferner durch Vorstands-, Ausschuß-, Mitgliederversammlungen, Sportveranstaltungen, Training, Schulungen, Lehrgänge, Festlichkeiten aller Art, Festumzüge (evt. mit Motorfahrzeugen u. Tieren) und Jugendfreizeitmaßnahmen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluß kann nur mit 3/4 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt werden. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Gemeinde Berge, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 7

Der Verein besteht aus

1. Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Erwachsenen

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 8

Die Aufnahme als Mitglied muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Minderjährige haben dem Antrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beizufügen.

§ 9

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß.

§ 10

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austrittserklärung oder durch Ausschließung.

§ 11

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung ist bis zum Ende eines Kalenderjahres mit Wirkung vom 1.1. des folgenden Jahres möglich.

§ 12

Die Ausschließung kann nur aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes erfolgen.

§ 13

Bei der Aufnahme in den Verein ist der jährliche Mitgliedsbeitrag bis spätestens sechs Wochen nach Eintritt zu entrichten.

§ 14

Die Mitgliederversammlung setzt mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe des Mitgliedsbeitrages jeweils für das folgende Jahr fest.

§ 15

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Sportwart,
4. dem Kassenwart,
5. dem Schriftführer und
6. dem Jugendwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

1. die Kassen- und Kassenschriftführer,
2. die Einsetzung des Vorstandes,
3. die Wahl des Kassenschriftführers,
4. die Festsetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen,
5. besondere Anträge.

§ 16

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Haftung der Mitglieder erstreckt sich nur auf ihren Anteil an dem Vermögen des Vereins.

§ 17

Der Vorstand leitet den Verein, erledigt die laufenden Geschäfte, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erläßt eine Spielordnung. Die Arbeitsbereiche der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus ihren Bezeichnungen.

§ 18

Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.

§ 19

Der Vorsitzende kann den Vorstand jederzeit einberufen. Er muß ihn einberufen, wenn ein anderes Vorstandsmitglied es beantragt. Zwischen Einberufung und Sitzung muß ein Zeitraum von acht Tagen liegen. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine neue Sitzung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlußfähig ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Anwesenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 20

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die der Vorstand einberuft. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag eines Fünftels aller Mitglieder muß er sie einberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen; mit ihr ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Zwischen Einberufung und Mitgliederversammlung muß ein Zeitraum von zehn Tagen liegen.

§ 21

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Satzungsänderung erfordern die Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben kein Stimmrecht, jedoch ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Jugendwartes.

§ 22

Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung sind neben anderen Punkten zwingend

1. der Jahresbericht,
2. der Kassen- und Kassenprüfungsbericht,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl des Kassenprüfers,
5. die Festsetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen,
6. besondere Anträge.

Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt alle drei Jahre.

§ 24

Sollte im Falle der Liquidation das Vereinsvermögen zur Deckung der Verbindlichkeit nicht ausreichen, ist jedes Mitglied verpflichtet, einen weiteren Jahresbeitrag zu leisten. Unter dieser Regelung fallen auch die Mitglieder, die innerhalb der letzten 12 Monate vor der Liquidation ausgeschieden sind.

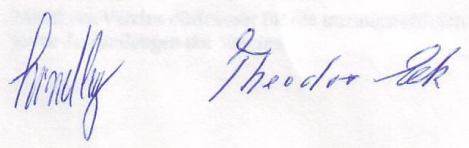
Vorstehende Satzung wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bersenbrück eingetragen.

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 03.09.1986

Karl - Heinz Einhaus	Theodor Eck	Alfons Kolbeck	Gerd Lindlage
Renate Borgmann	Helmut Kolde	Elisabeth Kremer	

Satzungsänderung beschlossen in der Generalversammlung vom 18.03.1994

Gerd Lindlage Theodor Eck



1. Ingeborg...
2. Er...

Der Verein ist Mitglied des Sportschützen-Niederstichs mit allen Gliederungen, und steht im Hinblick auf diese Satzungen unter Angehörigen...